

# Rechts- und Verfahrensordnung des Keglerverbandes Sachsen e. V. (im weiteren RVO genannt)

## 1. Allgemeines

- 1.1. Die RVO soll gewährleisten, dass der Sportbetrieb im Interesse des KVS gesichert ist und die dem Sport eigenen Gesetze beachtet werden.
- 1.2. Sportliche Vergehen und verbandsschädigendes Verhalten, das heißt alle Formen unsportlichen Verhaltens der Mitglieder des KVS (Vereine) und deren Mitglieder werden geahndet.
- 1.3. Die Rechtsorgane des KVS entscheiden nicht über Streitigkeiten innerhalb der Vereine.
- 1.4. Die Rechtsorgane des KVS können selbst keine Verfahren einleiten.
- 1.5. Die Rechtsorgane sind in ihren Entscheidungen unabhängig. Sie unterliegen nicht den Weisungen oder Empfehlungen eines Verbandsorgans des KVS. Sie urteilen ausschließlich nach der Satzung, den Ordnungen, den Richtlinien, den Bestimmungen und den Beschlüssen des KVS und der Organe nach der KVS-Satzung. Die jeweils zuständige Instanz setzt Ahndungsmittel und Ahndungsmaß fest. Stets sind Grad und Ausmaß des Verschuldens, das bisherige Verhalten des Betroffenen und der mit der Ahndung zu erzielende Erfolg zu beachten.
- 1.6. Die Vereine des KVS und dessen Organe nach der KVS-Satzung sind verpflichtet, alle aus Anlass des Sportbetriebes entstehenden Streitigkeiten vor die Rechtsorgane zur Entscheidung zu bringen, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist. Der vorgeschriebene Instanzenweg ist unbedingt einzuhalten.  
Die Nichteinhaltung dieses Punktes der RVO kann als grob verbandsschädigendes Verhalten gewertet werden.
- 1.7. Den Mitgliedern des KVS, sowie deren Mitgliedern ist es untersagt, durch Benutzung der Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen, Internet, sonstiger elektronischer Medien) sich Genußtuung zu verschaffen, es sei denn, das angerufene Gericht oder die abschließend entscheidende Instanz hat dies ausdrücklich erlaubt.  
Zuwiderhandlungen gelten als verbandsschädigendes Verhalten.
- 1.8. Ein ordentliches Gericht anzurufen ist nur mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes möglich. Wird diese Vorschrift nicht eingehalten, ist dies als verbandsschädigendes Verhalten zu werten.  
Die in dieser Verfahrensordnung geregelten Verfahren betreffen nur Angelegenheiten des KVS. Sonstige Rechtsansprüche der Beteiligten untereinander, insbesondere zivilrechtliche Ansprüche, bleiben hiervon unberührt und sind vor den zuständigen ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

## 2. Rechtsorgane

- 2.1. Die Rechtsorgane sind
  - 2.1.1. das Verbandsgericht (VG) – oberste Instanz
  - 2.1.2. der Verbandsrechtsausschuss (VRA) – zweite Instanz
  - 2.1.3. die Bezirksrechtsausschüsse (BRA) des KVC, KVL, OKV – erste Instanz
  - 2.1.4. die Kreisrechtsausschüsse (KRA) – wenn vorhanden.
- 2.2. Das VG besteht aus 3 Mitgliedern, die durch die Bezirke bei Anrufung des VG zu stellen sind, wobei ein Mitglied ein Rechtskundiger sein muß. Die Mitglieder des VG bestimmen ihren Vorsitzenden selbst.  
Von diesem Organ müssen alle Einsprüche gegen die Beschlüsse des VRA behandelt werden.
- 2.3. Der VRA besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, deren Vorsitzender auf dem Verbandstag zu wählen ist. Der VRA setzt sich zusammen aus mindestens je einem Vertreter der Bezirksfachverbände des KVS und eines Vertreters der nebenbahnspielenden Disziplinen, von denen einer ein Rechtskundiger sein soll.  
Von diesem Organ müssen alle Einsprüche gegen die Beschlüsse des BRA sowie Einsprüche gegen Beschlüsse der Organe des KVS behandelt werden.
- 2.4. Die BRA bestehen aus mindestens drei Mitgliedern, von denen eines ein Rechtskundiger sein soll. Von diesem Organ müssen alle Vorkommnisse und Verstöße im Spielbetrieb auf Kreis- und Bezirksebene behandelt werden.  
Ohne einen Beschluss des Bezirksrechtsausschuss, bei Vorkommnissen und Verstößen im Spielbetrieb auf Kreis- und Bezirksebene, kann beim Verbandsrechtsausschuss ein Vorgang nicht behandelt werden.
- 2.5. Sind in den Kreisen KRA vorhanden, so entscheiden diese bei Vorkommnissen und Verstößen im Spielbetrieb auf Kreisebene.
- 2.6. Bei Pattsituation der geladenen anwesenden und gewählten Mitglieder erhält der Vorsitzende eine zweite Stimme.
- 2.7. Ist der Vorsitzende eines Rechtsorgans verhindert, so bestimmt er ein anderes Mitglied seines Rechtsorgans mit der Wahrnehmung der Aufgaben.

### 3. Zuständigkeit für Ahndungsmittel

- 3.1. Die spielleitenden Stellen sind die Landes-, Sektions-, Bezirks- und Kreissportwarte oder die von diesen beauftragten Personen (z.B. Staffel- oder Wettkampfleiter).

Sie entscheiden über

- Proteste, die nur den Spielbetrieb in ihrem jeweiligen Bereich betreffen
- Verstöße gegen die bestehende Sportordnung des DKB, seiner Disziplinverbände und des KVS.

Die Entscheidung der spielleitenden Stelle ist schriftlich niederzulegen.

Sie sind zuständig für Verwarnungen, Verweise, Spielsperren, Spielverluste, Aberkennung von Punkten, Versetzung in eine tiefere Spielklasse, Geldbußen, Spielwiederholungen und Zuerkennung einer Platzierung.

- 3.2. Ehe der Verbandsrechtsausschuss angerufen wird, verhandelt innerhalb der einzelnen Bezirke und Kreise der jeweilige Rechtsausschuss. Ohne vorherige Behandlung in diesen Ausschüssen ist eine Weitergabe des Vorfalles an den Verbandsrechtsausschuss nicht zulässig.
- 3.3. Der Verbandsrechtsausschuss ist in erster Instanz zuständig für Kegelbahnen- und Sportstätten Sperre, Aberkennung der Begleitung einer Funktion und Ausschluss aus dem KVS.

### 4. Einleitung von Verfahren

- 4.1. Sämtliche Einsprüche und Berufungen an die zuständigen Rechtsorgane sind an die Schriftform gebunden.
- 4.2. Diese Einsprüche und Berufungen müssen eine ausführliche Begründung enthalten.
- 4.3. Die schriftlichen Einsprüche und Berufungen an die jeweiligen zuständigen Rechtsorgane sind per Einschreiben mit allen Anlagen an den Vorsitzenden des jeweils zuständigen Rechtsorgans zu richten.  
Unterlagen für Verfahren beim VG sind an die Geschäftsstelle des KVS zu richten.
- 4.4. Die Verfahrenssprache vor allen Rechtsorganen ist deutsch. Die notwendigen Verfahrensunterlagen in einer fremden Sprache sind in einer beglaubigten Übersetzung vollständig zu übergeben.
- 4.5. Die Zahlung der Einspruchs- und Berufungsgebühr hat vorab durch Überweisung auf die entsprechenden Girokonten, die im Handbuch des KVS bzw. der Bezirke veröffentlicht sind, zu erfolgen.
- 4.6. Antragsschriften, die von einer Einzelperson an die Rechtsorgane eingebracht werden, haben über den Verein zu erfolgen, bei der die Einzelperson Mitglied ist, andernfalls kommen diese nicht zur Verhandlung.
- 4.7. Organe nach der Satzung des KVS bzw. deren Mitglieder sind von der Gebührenpflicht für Verfahren vor allen Rechtsorganen befreit.

#### 4.8. Form der Anträge

4.8.1. In allen Fällen sind die Schriftsätze 5-fach beim Vorsitzenden des VRA, bei der Geschäftsstelle des KVS für das VG bzw. 3-fach beim Vorsitzenden des BRA einzureichen.

4.8.2. Die Antragsschrift hat zu enthalten:

- den vollen Namen und die genaue Anschrift des Antragstellers,
- den vollen Namen und die genaue Anschrift des Antragsgegners,
- die Erklärung des Antragstellers, dass ein Verfahren eingeleitet werden soll,
- die umfassende Darstellung der Tatsache, die zur Entscheidung gestellt wird,
- die genauen Beweismittel sofern erforderlich und die Zeugenbenennung unter Angabe der ladungsfähigen Anschriften und der Bekanntgabe, was die einzelnen Zeugen bekunden können,
- die Unterschrift des Antragstellers mit Datum auf der Antragsschrift,
- die Kopie des bestätigten Einzahlungsnachweises über die Überweisung der Verfahrensgebühr.

### 5. Verfahrensvorschriften

5.1. Als Verfahrensbeteiligte gelten:

Das Rechtsorgan, Antragsteller, Antragsgegner, Zeugen und Sachverständige. Funktionäre können auch als Sachverständige gehört werden.

5.2. Entscheidungen ergehen mit Ausnahme solcher über Fristversäumnisse aufgrund mündlicher Verhandlungen, jedoch kann mit Einverständnis der Parteien auch im schriftlichen Verfahren durch Urteil entschieden werden.

Bei einem schriftlichen Verfahren wird keine Verhandlung durchgeführt. Die Mitglieder des Rechtsorgans erhalten von dessen Vorsitzenden alle Unterlagen kommentarlos und bilden sich ein Urteil, welches sie schriftlich dem Vorsitzenden des Rechtsorgans mitteilen. Auf dieser Grundlage fällt der Vorsitzende ein Urteil. Wird über einen Rechtsfall beraten, ist von einer mündlichen Verhandlung auszugehen und die unter Punkt. 5.4.3. genannten Personen sind zu laden.

5.3. Als Beweismittel sind Zeugen, Sachverständige, Unterlagen und Augenschein zulässig. Eid und eidesstattliche Erklärung nach § 156 StGB sind unzulässig.

5.4. Terminierung und Ladung

5.4.1. Nach Einleitung eines Verfahrens haben die Rechtsorgane alsbald den Termin zur Verhandlung anzusetzen. Sie haben gerechnet vom Eingangsdatum an innerhalb von sechs Wochen zu verhandeln.

5.4.2. Der Vorsitzende des Rechtsorgans bestimmt den Termin zur Verhandlung und ladet den entsprechenden Personenkreis ein.

- 5.4.3. Zu laden sind die Parteien, Zeugen und ggf. Sachverständige.
- 5.4.4. Der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans vergewissert sich vor Einladung der strittigen Parteien, dass sein Gremium zum Verfahrenstermin vollständig ist.
- 5.4.5. Die Ladung der strittigen Parteien zum Verhandlungstermin erfolgt per Einschreiben durch den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans. In begründeten Einzelfällen, die zur sofortigen Entscheidung wegen bestimmter Termine anstehen, kann die Ladung auch telefonisch erfolgen. Zwischen der Ladung und dem Verhandlungstermin hat eine Frist von zwei Wochen zu liegen. Aus wichtigen Gründen kann die Frist kürzer sein.
- 5.4.6. Können Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige aus zwingenden Gründen nicht zur Verhandlung erscheinen, haben sie dieses dem Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans entscheidet dann, ob die Verhandlung trotzdem stattfindet oder ob sie verlegt wird.
- 5.4.7. Gegen unentschuldigtes oder aus einem nicht anerkennenswerten Grund Ausgebliebene kann eine Geldbuße bis zu 100,- EUR verhängt werden.  
Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist dem Säumigen durch Einschreiben zuzustellen. Gegen diesen Beschluss steht ihm das Rechtsmittel des Einspruchs innerhalb von 14 Tagen seit Zustellung an das zuständige Rechtsorgan zu. Das zuständige Rechtsorgan entscheidet unanfechtbar, ob der Beschluss aufgehoben wird oder fortbesteht.
- 5.5. Verhandlung, Vertretung, Befangenheit
- 5.5.1. Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Beteiligten im Termin kann ohne ihn verhandelt werden.
- 5.5.2. Für eine Partei sind höchstens zwei Vertreter zugelassen. Im Falle der Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- 5.5.3. Ein Mitglied eines Rechtsorgans darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem er selbst, sein Verein unmittelbar beteiligt ist, oder wenn gegen das Mitglied die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- 5.5.4. Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter geleitet. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Rechtsorgans bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen vor Beginn des Verfahrens zur Wahrheit und weist sie darauf hin, dass sie nicht vorsätzlich oder fahrlässig falsch aussagen und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Anschließend hört er die Parteien und vernimmt die Zeugen. Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen. Die Mitglieder des Rechtsorgans und die Parteien bzw. deren Vertreter dürfen Fragen stellen, ebenso Personen, die auf Antrag als Verhandlungsteilnehmer zugelassen sind. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die beteiligten Parteien nochmals das Wort.
- 5.5.5. Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll durch den Protokollführer, der Mitglied der entsprechenden Instanz sein muss, zu führen, das vom Vorsitzenden unterschrieben werden muss.

- 5.5.6. Der Vorsitzende kann demjenigen, der die Verhandlung stört, das Wort entziehen und ihn aus dem Sitzungsraum verweisen.
- 5.5.7. Ergeben sich in der Verhandlung wesentliche Momente, die einer weiteren Klärung bedürfen, kann das Verfahren vertagt werden.

## 6. Fristen und Rechtsmittel

- 6.1. Einsprüche gegen eine Platzierung oder die Wertung eines Punkt- oder Pokalspieles sind nur zulässig, wenn damit der Einspruchsführer benachteiligt wird. Diese Einsprüche müssen mit Begründung unter Beifügung des Zahlungsnachweises unverzüglich, spätestens aber binnen dreier Werktage nach Bekanntwerden des Einspruchsgrundes erfolgen. Im übrigen sind die Verjährungsvorschriften zu beachten.
- 6.2. Proteste, die den Spielbetrieb betreffen, sind generell unverzüglich anzuzeigen und entsprechend der gültigen Sportordnung und Ausschreibung einzulegen. Bei Bekanntwerden des Grundes vor Abschluss des Wettspiels ist der Protest auf dem Spielbericht zu vermerken.
- 6.3. Schiedsrichterentscheidungen sind nur dann anfechtbar, wenn Regelverstöße den Spielausgang entscheidend beeinflusst haben und einem Spieler oder einer Mannschaft dadurch spielentscheidende Nachteile entstanden sind.
- 6.4. Entscheidungen der spielleitenden Stellen sind mit dem Rechtsmittel des Einspruchs anfechtbar.  
Er ist beim zuständigen Rechtsorgan einzulegen.
- 6.5. Entscheidungen der BRA sind mit dem Rechtsmittel der Berufung anfechtbar. Sie ist beim VRA einzulegen.
- 6.6. Gegen die Entscheidung des VRA kann, wenn sie nicht ausdrücklich als unanfechtbar erklärt ist, beim VG Berufung eingelegt werden.
- 6.7. Das Rechtsmittel des Einspruchs und der Berufung ist innerhalb einer Woche nach schriftlicher Zustellung der Entscheidung bei der jeweiligen Rechtsmittelinstanz einzulegen.
- 6.8. Versäumnis der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels hat dessen Verwerfung zur Folge. Dies kann durch unanfechtbaren Beschluss ohne mündliche Verhandlung geschehen.
- 6.9. Die Einlegung eines Rechtsmittel hindert nicht den Vollzug der angefochtenen Entscheidung.
- 6.10. Einsprüche und Berufungen können in jedem Stadium des Verfahrens zurückgenommen werden.
- 6.11. Der VRA und die BRA können bei Verfahrensmängeln die Sache an die Vorinstanz zurückverweisen.
- 6.12. Legt der Betroffene Einspruch oder Berufung ein, so darf er durch Urteil des nächsten Rechtsorgans nicht schlechter gestellt werden.

- 6.13. Glaubt der geschäftsführende Vorstand des KVS, dass ein rechtskräftiges Urteil einen offensichtlichen Verstoß gegen den Wortlaut der Satzung und der Ordnungen enthält, so kann er eine nochmalige Überprüfung durch das VG oder den VRA verlangen.
- 6.14. Wirksamkeit:
- 6.14.1. Das Urteil des VG wird mit Verkündung bzw. Zustellung wirksam.
- 6.14.2. Die Urteile des VRA und der BRA werden rechtskräftig,
- wenn Rechtsmittel nicht zulässig sind, mit ihrer Verkündung;
  - wenn Rechtsmittel zulässig sind und diese nicht rechtzeitig eingelegt werden, mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem Verzicht auf Rechtsmittel;
  - wenn zulässige Rechtsmittel zurückgenommen werden.
- 6.14.3. Die Entscheidungen oder Beschlüsse der spielleitenden Stellen werden spätestens nach Ablauf von 14 Tagen nach dem Entscheidungstag rechtskräftig.

## 7. Urteil

- 7.1. Nach einer gründlichen Verhandlung ist das Urteil im Anschluss an die Beratung vom Vorsitzenden zu verkünden und zu begründen. Den beiden Parteien ist bekannt zu geben, in welcher Form ein Rechtsmittel zulässig ist. Das Urteil ist in seinem genauen Wortlaut schriftlich auszufertigen. Das Urteil wird mit Begründung per Einschreiben zugestellt.
- 7.2. Das Urteil kann in amtlichen Bekanntmachungen, auch auszugsweise, veröffentlicht werden.
- 7.3. Die Urteile müssen enthalten:
- die Bezeichnung des Rechtsorgans;
  - Zeit und Ort der Verhandlung;
  - den Verhandlungsgegenstand;
  - die Namen der anwesenden Mitglieder des Rechtsorgans;
  - die Namen der beiden Parteien;
  - den Namen des Nebenklägers;
  - die Namen der Zeugen und Sachverständigen;
  - den Urteilsspruch;
  - die Begründung;
  - die Entscheidung über die Kosten;
  - die Unterschrift des Vorsitzenden.

Bei Vorliegen von Schreibfehlern, falsche Daten, Ziffern, Namen usw. können Beteiligte deren Beseitigung beantragen. Die Entscheidung hierfür ergeht durch unanfechtbaren Beschluss der mit der Sache zuletzt befassten Instanz. Der Beschluss ist gebührenfrei.

## 8. Rechtsmittelbelehrung

- 8.1. Jedes Urteil eines Rechtsorgans muss eine Rechtsmittelbelehrung oder einen Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist.  
In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben.
- 8.2. Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von zwei Monaten ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Zustellung unanfechtbar.

## 9. Verjährung

- 9.1. Die Verfolgung eines Verstoßes verjährt, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit seiner Begehung ein Verfahren bei dem zuständigen Rechtsorgan eingeleitet worden ist. Ist der Verstoß vor, während oder nach einem Spiel begangen worden, beträgt die Verjährungsfrist vier Monate.
- 9.2. Verfahren wegen eines Verstoßes, dessen Ahndung auf die Spielwertung Einfluss haben soll, müssen binnen drei Tage nach Bekanntwerden des Verstoßes, spätestens jedoch nach Ablauf von 14 Tagen, gerechnet vom Spieltag ab, bei der zuständigen Stelle eingeleitet sein. Ist der Verstoß erst nach Ablauf von vier Wochen bekannt geworden, so können spieltechnische Folgen für die zurückliegende Zeit nicht mehr eintreten. In solchen Fällen können die Schuldigen anderweitig bestraft werden.
- 9.3. Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des die Einleitung begründeten Schriftsatzes bei dem zuständigen Rechtsorgan.
- 9.4. Entzieht sich der Betroffene durch Austritt einem Verfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zum bezeichneten Zeitpunkt.

## 10. Gebühren, Kosten, Auslagen

- 10.1. Die Verfahren vor den Rechtsorganen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen
- für Verfahren vor dem Verbandsgericht 200,- EUR (zweihundert)
  - für Verfahren vor dem Verbandsrechtsausschuss 150,- EUR (einhundertfünfzig)
  - für Verfahren vor dem Bezirksrechtsausschuss 75,- EUR (fünfundsiebzig)
  - für Verfahren vor dem Kreisrechtsausschuss 50,- EUR (fünfzig).
- 10.2. Die Gebühren sind vor der Einleitung des Verfahrens beim zuständigen Rechtsorgan auf das entsprechende Konto einzuzahlen. Der Zahlungsnachweis ist durch Beifügung des bestätigten Zahlungsbeleges zu führen, entsprechend der Ziffer 4.5. der Rechts- und Verfahrensordnung. Wird die Gebühr nicht rechtzeitig bezahlt, so wird das Verfahren von dem zuständigen Rechtsorgan durch unanfechtbaren schriftlichen Beschluss an den Antragsteller eingestellt oder das Rechtsmittel verworfen. Organe des KVS nach § 8 der Satzung bzw. deren Mitglieder sind von der Gebührenpflicht befreit.

- 10.3. Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen; obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren entsprechend zu erstatten. Eine Verrechnung mit den Kosten findet nicht statt.
- 10.4. Jedes Urteil, das von einem Rechtsorgan nach der Ziffer 2.1. abgeschlossen wird, muss eine Kostenregelung enthalten, es sei denn, das Verfahren ist ausdrücklich für gebührenfrei erklärt.
- 10.5. Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die bestrafte oder unterliegende Partei nach Maßgabe des Verfahrensausganges sowie des Obsiegens und Unterliegens. Die Rechtsorgane können eine andere Kostenentscheidung fällen.
- 10.6. Soweit Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, trägt diese das entsprechende Organ nach § 8 der Satzung des KVS.
- 10.7. Ist ein Verfahren von einem KVS-Organ nach § 8 der Satzung eingeleitet worden, so trägt im Falle einer Einstellung oder des Freispruches der KVS die Kosten.
- 10.8. Geladene Zeugen und Sachverständige erhalten Auslagen und Tagegelder in der Höhe der KVS-Sätze erstattet.
- 10.9. Die Gebühren, Kosten und Geldbußen sind auf die Konten nach der Ziffern 4.5. der RVO einzuzahlen.
- 10.10. Bei Rücknahme eines Rechtsmittels ist über die Gebühr und die entsprechenden Kosten mittels unanfechtbarem Beschluss durch das zuständige Rechtsorgan zu entscheiden. Bei Rücknahme vor Eintritt in die Verhandlung wird die Gebühr nach Abzug der bis dahin entstandenen Kosten an den Antragsteller zurückerstattet.

## 11. Ahndungsmittel, Maßnahmen

11.1. Folgende **Ahndungsmittel** sind zulässig:

- Abmahnung,
- Verwarnung,
- Verweis,
- Spielsperre,
- Mannschaftssperre,
- Spielverlust oder Aberkennung von Punkten sowie Platzierung,
- Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
- Aberkennung der Begleitung eines Amtes auf Zeit oder Dauer,
- Geldbuße,
- Ausschluss aus dem KVS.

11.2. Als **Maßnahmen** können angeordnet werden:

- Spielwiederholung,
- Zuerkennung einer Platzierung.

## **12. Strafmaßnahmen und Ordnungsgelder**

Die einzelnen Strafmaßnahmen und Ordnungsgelder sind in einem Katalog als Anlage zur RVO festgelegt.

## **13. Wiederaufnahme von Verfahren**

- 13.1. Ein Rechtsorgan kann ein von ihm durchgeführtes und durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenes Verfahren wieder aufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.
- 13.2. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von jedem Verfahrensbeteiligten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig durch Urteil entschieden hat.
- 13.3. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch ein Jahr nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung, gestellt werden.
- 13.4. Für die Beantragung der Wiederaufnahme von Verfahren vor dem zuständigen Rechtsorgan nach Ziffer 2. der RVO, gelten die gleichen Gebühren wie unter Ziffer 10.1. der RVO.
- 13.5. Die weitere Verfahrensweise nach Ziffer 13.4. der RVO, richtet sich nach den Vorschriften der RVO, die für die Einleitung von Erstverfahren maßgebend sind.

## **14. Vollstreckung**

- 14.1. Die Vollstreckung der Urteile und Beschlüsse obliegt den Verwaltungsinstanzen - Verbandsvorstand, Vorstand der Bezirksfachverbände und der spielleitenden Stelle.
- 14.2. Sperren sind im Spielerpass zu vermerken.
- 14.3. Geldbußen und Kosten sind spätestens drei Wochen nach Zustellung der Urteile oder Beschlüsse zu zahlen.
- 14.4. Werden Geldbußen und Kosten trotz Mahnung nicht gezahlt, kann Spielsperre bzw. ein Mahnverfahren oder Klageverfahren zur Zahlung der Geldbußen oder Kosten vor dem zuständigen Amtsgericht eingeleitet werden.

## **15. Inkrafttreten**

Die Rechts- und Verfahrensordnung des KVS tritt mit Beschluss des Hauptausschusses vom 05.03.2004 mit Wirkung ab dem 01.07.2004 in Kraft, geändert durch den Hauptausschuss am 04.03.2005

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Rechtsordnung des KVS außer Kraft.

## Anhang zur Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)

### Strafmaßnahmen und Ordnungsgelder

1. Mit einer **Verwarnung** kann geahndet werden:
  - 1.1. der Verantwortliche bei nicht ordnungsgemäßen Erstellen des Spielberichtes;
  - 1.2. der für die Absendung des Spielberichtes Verantwortliche bei nicht rechtzeitiger Absendung;
  - 1.3. das Antreten in nicht ordnungsgemäßer Spielkleidung;
  - 1.4. die Nichtherausgabe eines Spielerpasses binnen zehn Tage nach Aufforderung durch die zuständige Stelle;
  - 1.5. verschuldetes verspätetes Antreten einer Mannschaft;
  - 1.6. die Zurückziehung einer gemeldeten Mannschaft vor Beginn der Spielrunde;
  - 1.7. wer aus Unkenntnis die Richtlinien und Ordnungen des DKB, seiner Disziplinverbände und des KVS nicht beachtet.
2. Mit einem **Verweis** kann geahndet werden, wer grob fahrlässig die Richtlinien und Ordnungen des DKB, seiner Disziplinverbände und des KVS nicht beachtet, ohne dabei wesentlichen Schaden anzurichten.
3. Mit einer **Spielsperre von vier Wochen** ist zu ahnden:
  - 3.1. der sofortige Kegel- und Bowlingbahnverweis durch den Schiedsrichter wegen ungebührlichen oder unsportlichen Verhaltens während eines Wettkampfes;
  - 3.2. das Spielen während einer Sperrfrist.
4. Mit einer **Spielsperre von acht Wochen** ist zu ahnden:
  - 4.1. der sofortige Kegel- oder Bowlingbahnverweis durch den Schiedsrichter wegen grober Unsportlichkeit oder Beleidigung des Schiedsrichter oder eines Verbandsfunktionärs vor, während oder nach einem Wettkampf;
  - 4.2. die zweite Spielsperre nach Ziffer 3.
5. Mit einer **Spielsperre von mindestens sechs Monaten** ist zu ahnden:
  - 5.1. wer einen Spielerpass oder einen anderen Spielausweis oder einen Spielbericht wissentlich fälschlich anfertigt oder verfälscht oder von einem gefälschten Spielerpass oder Spielausweis wissentlich Gebrauch macht;

- 5.2. wer es unternimmt, den Schiedsrichter zur Abfassung eines falschen Spielberichtes zu überreden, Vorfälle absichtlich nicht zu melden oder absichtlich falsche Aussagen macht;
- 5.3. der Versuch in den Fällen nach den Ziffern 5.1. bis 5.2.;
- 5.4. wer durch falsche Aussagen eine Spielberechtigung erschleicht;
- 5.5. wer vor einem Spiel über das Ergebnis Vereinbarungen abschließt oder den Versuch unternimmt, Vereinbarungen zu treffen;
- 5.6. wer unter falschem Namen bzw. falscher Bezeichnung spielt;
- 5.7. wer sich vor, während oder nach dem Spiel unsportlich verhält;
- 5.8. wer an einem Spielabbruch schuldig ist;
6. Mit einer **Spielsperre auf Zeit oder Dauer**
  - 6.1. wer ohne zwingenden Grund nach vorheriger Zusage die Teilnahme an Lehrgängen oder Auswahlspielen ablehnt oder sich eines Vergehens bei Lehrgängen schuldig macht;
  - 6.2. wer Auswahlspieler von der Teilnahme an Auswahlspielen oder -lehrgängen abhält;
  - 6.3. wenn innerhalb von vierzehn Tagen die durch die Ziffern 15.1. bis 15.6. des Anhanges festgelegten Ordnungsgelder nicht bezahlt werden.
  - 6.4. wer eine Mannschaft während der Spielrunde zurückzieht.
7. Mit einer **Heimkegelbahnsperre von drei Monaten** ist zu ahnden:
  - 7.1. unsportliches Verhalten von Mitgliedern der Heimmannschaft; Zuschauern und Betreuungspersonal
  - 7.2. Mannschaften, die durch ihr Verschulden die geregelte Durchführung von Spielen auf der Heimanlage nicht gewährleisten.
8. Mit einem **Spielverlust** ist zu ahnden:
  - 8.1. Nichtbefolgung des sofortigen Kegel- oder Bowlingbahnverweises trotz wiederholter Aufforderung durch den Schiedsrichter;
  - 8.2. Einsatz von nicht spielberechtigten oder gesperrten Spielerinnen bzw. Spielern;

9. Mit **Aberkennung von Punkten bzw. Platzierung** ist zu ahnden, wenn der Einspruch gegen eine Spielberechtigung begründet ist. Der begründete Einspruch bewirkt Punktverlust für alle Spiele, die die betreffende Mannschaft innerhalb einer Vierwochenfrist zurückgerechnet vom Tage der Einlegung des Einspruchs an, ausgetragen hat, soweit auch bei diesen Spielen die gleichen Einspruchsgründe geltend gemacht werden können, ohne Rücksicht darauf, auf welche Spiele sich dieser Einspruch bezogen und welche Mannschaft ihn eingelegt hat.
10. Mit **Versetzung in eine tiefere Spielklasse** ist zu ahnden, wenn eine Mannschaft in grober Weise gegen die Sportlichkeit verstößt.
11. Mit **Aberkennung der Fähigkeit auf Zeit oder Dauer ein Amt im Verband oder in einem Verein zu begleiten** ist zu ahnden, wer in grober Weise gegen die Sportlichkeit verstößt.
12. Eine **Geldbuße bis zu 250,- EUR** (zweihundertfünfzig) kann, anstatt der Spielsperre auf Zeit oder Dauer nach den Ziffern 3. bis 6.4. des Anhangs verhängt werden.
13. Mit **Ausschluss auf Zeit oder Dauer nebst Verbot der Wiederaufnahme oder Abmahnung** kann gehandelt werden, wer sich grob verbandsschädigend verhält sowie:
  - 13.1. wer einem Funktionär oder Mitarbeiter der Verwaltungs-, Sport- oder Rechtsinstanzen aller Ebenen ehrenrühriges Verhalten nachsagt, ohne den Wahrheitsbeweis zu erbringen, ihn beleidigt, verleumdet oder bedroht.
  - 13.2. wer es unternimmt, mit unlauteren Mitteln Spielerinnen bzw. Spieler zum Übertritt in einen anderen Verein zu bewegen.
  - 13.3. wer als Zeuge in einem Verfahren vorsätzlich oder fahrlässig falsch aussagt;
  - 13.4. wer sich Verstöße gegen Grundsätze und Ziele des KVS sowie gegen die geltende Satzung des KVS zuschulden kommen lässt;
  - 13.5. wer das Ansehen des KVS schädigt;
14. Die Strafen können auch **nebeneinander** verhängt werden.

15. Mit einem **Ordnungsgeld** werden die verhängten Strafen belegt, und zwar in folgender Höhe:
- 15.1. Zehn EUR bei den Ziffern 1.1.; 1.3.; 1.7.
- 15.2. Zwanzig EUR bei den Ziffern 1.2.; 2.; 3.1.; 9.; 10.
- 15.3. Dreißig EUR bei den Ziffern 1.4.; 4.1.; 5.3.; 6.1.; 8.1.; 8.2.
- 15.4. Vierzig EUR bei den Ziffern 1.5.; 6.2.; 11.
- 15.5. Fünfzig EUR bei den Ziffern 3.2.; 4.2.; 6.3.; 7.1.; 7.2.; 13.1.; 13.2.; 13.3.; 13.4.; 13.5.
- 15.6. Sechzig EUR bei den Ziffern 1.6.; 5.1.; 5.2.; 5.4.; 5.5.; 5.6.; 5.7.; 5.8.; 6.4.

